

BEWIRT. GRÜNFLÄCHEN (TEILWEISE LANDW. GENUTZT)
S P I E L P L A T Z



SPORT- U. FREIZEITANLAGEN.
ZUGELASSEN SIND ANLAGEN FÜR BOCCA, MINIGOLF,
TENNIS, EISSTOCK- U. SOMMERSTOCKBAHN, SKATERPLATZ,
FLÄCHE FÜR REITSPORTANLAGEN (R)



WEITERE FESTSETZUNGEN:
B. A. D E P L A T Z



LÄRMSCHUTZEINRICHTUNG
CONTAINERPLATZ (WERTSTOFF SAMMELSTELLE)
TRAFOSTATION  GASTANK
PUMPMSTATION
EINFAHRT

**FESTSETZUNG DURCH TEXT:
ART DER NUTZUNG:**

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET WIRD ALS
S O N D E R G E B I E T
FÜR SPORT, FEIERTEN UND ERHOLUNG IM SINNE
VON § 10 ABSATZ 4, BAU N V O FESTGESETZT.

WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. ALLE FERIEHÄUSER SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERSTELLEN. KELLER UND UNTERGESCHOSS KÖNNEN AUCH IN MASSIVBAUWEISE ERSTELLT WERDEN.
UNTERGESCHOSS IN MASSIVBAUWEISE SIND AUSSEN MIT HOLZ ZU VERSCHALEN, DIE KONSTRUKTIVEN TEILE DES BAUWERKES MÜSSEN SICHTBAR BLEIBEN.
2. UNTERGESCHOSS SIND HANGSEITIG BIS ZU 2/3 (ZWEI DRITTEL) DER GEBÄUDETIEFE ZULÄSSIG AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE UND DIE GESTALTUNG DES BÄUKÖRPERS EINE EINFÜHRUNG IN DIE UMGEBUNG GEWÄHRLEISTEN.
3. KELLER SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE DES JEWEILIGEN HAUSTYPS ZUGELASSEN IN WAAGRECHTEM GELÄNDE, AUSSERDEM IN GEMEIGTEM GELÄNDE, WENN DIE SICHTBARE HOHE DER UNTERKELLERUNG TALSSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITET.
4. ZUR BEHEIZUNG DER FERIEHÄUSER UND FERIENAPARTEMENTS SIND NUR ELEKTRO- ODER GASHEIZUNGEN ZULÄSSIG.
5. JEDE LICHTE ART VON SICHTBAREN ABGRENZUNGS DER FERIEHAUS-PARZELLEN, AUCH MIT BAUM- ODER STRAUCHBEPLANTZUNG IST UNZULÄSSIG.
EINFRIEDUNGEN, INSBESONDERE IM BEREICH DER ZENTRALANLAGEN, SOWEIT SIE AUS SPORTLICHER NOTWENDIGKEIT ODER AUS GRÜNDEN DER SICHERHEIT UND ORDNUNG ERFORDERLICH SIND, KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE SIND TROCKEN AUFGESETZTE NATURSTEINMAUERN ZULÄSSIG.
7. BESTEHENDE GEWÄSSER SIND IM NATURLICHEN ZUSTAND ZU BELASSEN.
8. DIE FREIFLÄCHEN DES PLANGEBIETES SIND IN PARKÄHNLICHER WEISE MIT HEIMISCHEN UND BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZ ZU BEPFLANZEN, ZU PFLIEGEN UND ZU ERHALTEN.
9. IM SONDERGEBIET SIND AUSDRÜCKLICH NICHT ZULÄSSIG:
9.1 GEWERBEBETRIEBE, MIT AUSNAHME DER FÜR DEN ERHALT DER ANLAGEN ÜBLICHEN UND ERFORDERLICHEN WERKSTÄTTEN UND EINRICHTUNGEN, SOWIE BETRIEBE, DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE TOURISTISCHE BEWIRTSCHAFTUNG UND BETREUUNG ERBRINGEN, IM BEREICH DER ZENTRALANLAGEN.
9.2 STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE, AUSSENHALB DER IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN.

10. EINANGSBAUTEN (VORHÄUSER) SIND ALS WINDFANG BIS ZU EINER ÜBERBAUEN GRUNDFLÄCHE VON MAX. 6 qm ALS EDERNEDIGER HOLZBAU AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
BEIM HAUSTYP "D.S.L.O." KANN AUSNAHMSWEISE EINE PROFILGLEICHE VERLÄNGERUNG AUF DER EINANGSSEITE UM MAX. 1,50m ZUGELASSEN WERDEN.
11. DÄCHER ÜBEREN NUR MIT KLEINTEILIGEN DACHPLATTEN IN BRAUNEN, ROT-BRAUNEN, NATURROTER FARBE ODER MIT HOLZSCHINDELN EINGEDECKT WERDEN.
12. AUSSENANTENNEN ODER SATELLITENEMPANGSANTENNEN AM ODER AUF DEM GEBÄUDE SIND NICHT ZULÄSSIG.
AUSNAHMSWEISE SIND DERARTIGE ANLAGEN ZUGELASSEN, SOWEIT ÜBER DIE ZENTRALE ANTENNEANLAGE NICHT ALLE MÖGLICHEN PROGRAMME EMPFANGEN WERDEN KÖNNEN.
13. DER GRÜNDORUNGSPLAN DES LANDSCHAFTSARCHITEXTEN DIPL.-ING. (FH) WOLFGANG SCHWABT, TRAUHSTEIN, VOM 21.05.1999, IST BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES.

P L A N F E R T I G E R	SOHNERSTRASSE 8
V I N Z E N Z D U F T E R	DIPL.-ING.(FH)ARCHITEXT
F E R T I G U N G	SIEGSDORF, 20.08.1999
B E A M O D E R T	SIEGSDORF, 20.12.1999
	<i>W. Dufter</i>

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 29.10.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUF STELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 07.12.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 20.12.1999 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3, ABS. 2 BAUOB IN DER ZEIT VON 07.02.2000 BIS 07.03.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGSDORF, DEN 28.03.2000

/1/ *W. Müller* (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE SIEGSDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 27.03.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 20.12.1999 GEMÄSS § 10 BAU OB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGSDORF, DEN 28.03.2000

/1/ *W. Müller* (BÜRGERMEISTER)

DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAU OB IM AMTSLICHT DER GEMEINDE VOM 30.03.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS, ZIMMER NR. 26 ZU JEDEMANN'S EINSICHT BEFRIEGT. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT.
AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3, SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABSATZES 4 UND DES § 215 ABS. 1 BAU OB IST HINGEWIESEN WORDEN.
SIEGSDORF, DEN 30.03.2000
W. Müller (BÜRGERMEISTER)